

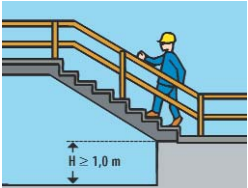


## VERMEIDUNG VON ABSTURZUNFÄLLEN

Der Absturz von erhöhten Standplätzen ist die häufigste Ursache von schweren und tödlichen Arbeitsunfällen auf Baustellen.

## WANN SIND MASSNAHMEN GEGEN ABSTURZ GESETZLICH GEFORDERT?

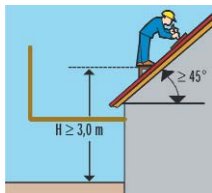
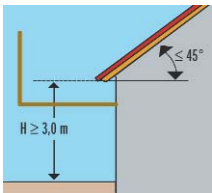
- Bei Öffnungen in Decken und im Boden (Installations-, Lichtkuppelöffnungen, Schächte, Künetten, etc.),
- an Stiegenläufen und Wandöffnungen über 1 m Absturzhöhe,



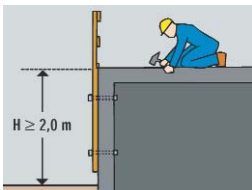
- an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern (oder Stoffen, in denen man versinken kann),



- bei Dacharbeiten über 3 m Absturzhöhe,



- an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen über 2 m Absturzhöhe.

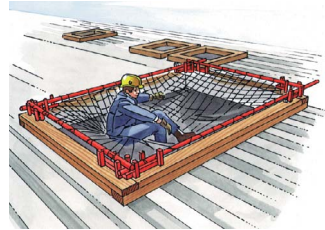


## WELCHE MASSNAHMEN GEGEN ABSTURZ GIBT ES?

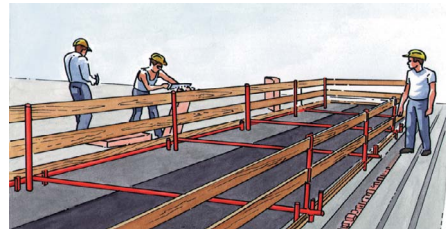
### Primäre Absturzsicherungen

verhindern den Absturz von Arbeitnehmern und Gegenständen:

- Abdeckungen** von Öffnungen, Abdeckungen müssen tragsicher und unverschiebbar ausgeführt sein,



- Umwehrungen** an den Absturzkanten (Deckenkanten, Gerüstlagen, etc.) bestehend aus Brust-, Mittel- und Fußwehren, Brustwehren: in mindestens 1 m Höhe (Ausnahme: bei Fensteröffnungen ist eine Parapethöhe von 85 cm ausreichend) Fußwehren: mindestens 15 cm hoch Mittelwehren: zwischen Brust- und Fußwehr, der lichte Abstand beträgt maximal 47 cm,

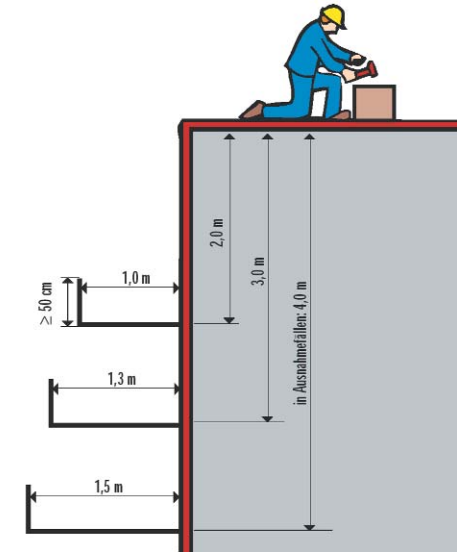


- Abgrenzungen** durch Brustwehren in 1,00 bis 1,20 m Höhe, Abgrenzungen sind bei Loggien und Balkonen an den Zutrittsöffnungen, ansonsten generell in ca. 2 m Entfernung von der Absturzkante anzuordnen.

### Sekundäre Absturzsicherungen

Wenn primäre Absturzsicherungen aus arbeitstechnischen Gründen nicht verwendet werden können, müssen sekundäre Absturzsicherungen, die abstürzende Arbeitnehmer und Gegenstände auffangen sollen, verwendet werden:

- Fanggerüste** ausgebildet als Ausschussgerüst, als Konsolgerüst oder in Verbindung mit einem Fassadengerüst,



- Auffangnetze** vorwiegend im Hallenbau eingesetzt,



- Dachfanggerüste und Dachschutzblenden.**

